



Fachbereich EU 6

Zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen in „Dublin-Fällen“
Unionsrechtskonformität von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG vor und
nach der GEAS-Reform

Zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen in „Dublin-Fällen“

Unionsrechtskonformität von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG vor und nach der GEAS-Reform

Aktenzeichen: EU 6 – 30000 – 007 – 0001
Abschluss der Arbeit: 13. August 2026
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Urteil vom 4. Juni 2026 (Rs. C-621/24)	5
2.1.	Ausgangsverfahren	5
2.2.	Vorlage des BSG	5
2.3.	Entscheidung des EuGH	6
2.3.1.	Angemessener Lebensstandard, Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33	6
2.3.2.	Kein Folgeantrag, Art. 20 Abs. 1 lit. c) RL 2013/33	7
3.	Übertragbarkeit auf neue Rechtslage	7
3.1.	Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG	8
3.2.	Vorgaben RL 2024/1346	9
3.2.1.	Rechtsgrundlage für Leistungsausschluss	9
3.2.2.	Voraussetzungen	10
3.2.3.	Rechtsfolge	11
3.2.3.1.	„Ausschluss“ im unzuständigen Mitgliedstaat	11
3.2.3.2.	Untergrenze: „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen“	12
3.3.	Vorgaben des Primärrechts, insb. der Grundrechtecharta	14
3.3.1.	Grundrechtlich vorgegebenes Mindestniveau	15
3.3.1.1.	Keine Leistungskürzung „auf Null“	15
3.3.1.2.	„Bett, Brot und Seife“	16
3.3.1.3.	Kleidung	17
3.3.1.4.	Geldleistungen	18
3.3.2.	Grundrechtlich vorgegebener Zeitrahmen	19
3.4.	Zwischenfazit	20
4.	Folge einer potenziellen Unionsrechtswidrigkeit	20
4.1.	Unionsrechtskonforme Auslegung	21
4.2.	Diskussion um Nichtanwendungskompetenz	21
5.	Fazit	23

1. Einleitung

Am 4. Juni 2026 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache (Rs.) C-621/24¹ entschieden, dass bestimmte **Leistungskürzungen** für Antragsteller, für die nach den Dublin-Regeln ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist (sog. „**Dublin-Fälle**“²), **unionsrechtswidrig waren**. Nach Auffassung des Gerichtshofs dürfe der in der damaligen Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33)³ vorgesehene „angemessene Lebensstandard“, der neben Unterkunft und Verpflegung auch Kleidung sowie Geldleistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs umfasse, nicht allein deshalb unterschritten werden, weil die Zuständigkeit bei einem anderen Mitgliedstaat liege.

Das Urteil bezieht sich auf eine Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Verkündung bereits nicht mehr galt. Seit Erlass der dem Urteil zugrunde liegenden Behördenentscheidung hat sich die Rechtslage sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene geändert: In Deutschland wurde die vom EuGH beanstandete Regelung im Oktober 2024 verschärft: Während § 1a Abs. 1, 7 AsylbLG a. F. lediglich *Leistungskürzungen* vorsah, ermöglicht nunmehr § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG⁴ einen vollständigen Leistungsausschluss. Auch auf europäischer Ebene hat sich die Rechtslage durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)⁵ verändert: Die RL 2013/33 wurde mit Wirkung ab dem 12. Juni 2026 aufgehoben und durch eine Neufassung (RL 2024/1346)⁶ ersetzt, die mit Art. 21 UAbs. 1 RL 2024/1346 eine Ermächtigung zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen in „Dublin-Fällen“ enthält.

Angesichts der Rechtsänderungen stellt sich die Frage, inwiefern die dem Urteil zugrunde liegenden Erwägungen auf die neue Rechtslage übertragbar sind. Zu untersuchen ist insbesondere, ob § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG nach der GEAS-Reform mit dem Sekundär- und Primärrecht der EU vereinbar ist. Dieser Fragestellung widmet sich die vorliegende Arbeit. Sie stellt zunächst das Urteil mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt dar (Ziff. 2.). Sodann wird untersucht, inwiefern die das Urteil tragenden Erwägungen auf die neue Rechtslage in Deutschland (Ziff. 3.1.) und auf Unionsebene (Ziff. 3.2.) übertragen werden können. Schließlich widmet sich die Arbeit den Konsequenzen einer möglichen Unionsrechtswidrigkeit (Ziff. 4.).

1 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB.

2 Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit soll der Begriff „**Dublin-Fälle**“ in Anlehnung an § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG alle Personen umfassen, für die (wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der VO 2024/1351) eine Überstellungsentscheidung getroffen und eine Abschiebung angeordnet wurde.

3 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, [ABL. L 180 vom 29.6.2013, S. 96](#).

4 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222).

5 Für einen Überblick s. Eichenhofer, Die GEAS-Reform – ein Überblick, NVwZ 2026, 785.

6 Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen ([konsolidierte Fassung vom 22.05.2024](#)).

2. Urteil vom 4. Juni 2026 (Rs. C-621/24)

2.1. Ausgangsverfahren

Dem Urteil liegt ein **Vorabentscheidungsersuchen** des Bundessozialgerichts (BSG) zugrunde, das auf folgendem Sachverhalt beruht:

Ein afghanischer Staatsangehöriger hatte im August 2021 in Rumänien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, bevor er nach Deutschland weiterreiste und dort im Landkreis Schweinfurt im September 2021 erneut einen Antrag auf internationalen Schutz stellte.⁷ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte diesen Antrag als unzulässig ab, weil Rumänien für die Prüfung zuständig sei, und ordnete die Überstellung nach Rumänien an.⁸

Der Landkreis Schweinfurt gewährte zunächst Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Nach Erlass des Bescheides des BAMF entschied der Landkreis – wie es der damalige § 1a Abs. 1, 7 AsylbLG vorsah –, dem Antragsteller die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nicht mehr zu gewähren. Der Landkreis begrenzte die Leistungen auf das physische Existenzminimum, leistete also nur noch bestimmte Sachleistungen, namentlich Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall.⁹ Gegen diese Entscheidung klagte der Antragsteller vor den Sozialgerichten.

2.2. Vorlage des BSG

Das BSG hatte Zweifel, ob die einschlägigen Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere dessen § 1a Abs. 1, 7 AsylbLG a. F. mit dem Unionsrecht vereinbar seien.¹⁰ Daher setzte das BSG das Verfahren aus und legte dem EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens insbesondere die Fragen vor, ob das in § 1a Abs. 1, 7 AsylbLG a. F. beschriebene Leistungsniveau dem durch Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33 vorgegebenen „angemessenen Lebensstandard“ entspreche und ob eine Abweichung nach unten durch einen „Folgeantrag“ i. S. d. Art. 20 Abs. 1 lit. c) RL 2013/33 gedeckt sei.¹¹

7 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 24 f.

8 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 26.

9 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 28.

10 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 31.

11 BSG, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R.

2.3. Entscheidung des EuGH

2.3.1. Angemessener Lebensstandard, Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33

In seiner Entscheidung befasste sich der EuGH zunächst mit dem grundsätzlich in Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33 vorgesehenen Schutzniveau für alle Antragsteller, die unter die Richtlinie fallen. Dieses war insbesondere in Art. 17 Abs. 2 der – mittlerweile außer Kraft getretenen – Richtlinie 2013/33 geregelt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem **angemessenen Lebensstandard** entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.“¹²

Die „im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen“ wurden wiederum in Art. 2 lit. g) definiert als

„**Unterkunft, Verpflegung und Kleidung** in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon **sowie Geldleistungen** zur Deckung des täglichen Bedarfs“.¹³

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass dieser angemessene Lebensstandard auch Kleidung sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs umfasse. Insofern stellte der EuGH klar, dass **Kleidung** ebenso wie Unterkunft, Verpflegung und Körperpflege zu den **elementarsten Bedürfnissen** zähle. Die Möglichkeit, einen solchen Bedarf zu decken, dürfe den Antragstellern nicht genommen werden.¹⁴ Auch ein Mindestmaß an **Geldleistungen** sei laut EuGH notwendig,

„um einem Antragsteller auf internationalen Schutz zu einem **Minimum an Selbstbestimmung** zu verhelfen, da sie es ihm insbesondere ermöglichen, sich über Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinaus Güter des täglichen Bedarfs und Verbrauchsgüter des Haushalts zu beschaffen, die für seine elementaren Bedürfnisse unverzichtbar sind, etwa Fahrkarten, Kommunikationsmittel oder Körperpflegeprodukte, und ihm ein Mindestmaß an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er wohnt, zu gewährleisten. Diese Geldleistungen tragen somit dazu bei, den Lebensunterhalt des Antragstellers und den Schutz seiner physischen und psychischen Gesundheit zu gewährleisten.“¹⁵

Nach Konkretisierung des „angemessenen Lebensstandards“ stellte der EuGH klar, dass das Unterbleiben von Maßnahmen zur Deckung des in Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33 beschriebenen Stan-

12 Hervorhebungen durch Verf.

13 Hervorhebungen durch Verf.

14 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 57 ff.

15 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 62.

dards nicht damit gerechtfertigt werden könne, dass gegenüber einem Antragsteller auf internationalen Schutz eine vollziehbare Überstellungsentscheidung ergangen ist. Dies werde durch Auslegung des Regelungszusammenhangs der Art. 2 lit. g) und Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33 bestätigt.¹⁶

Insbesondere enthalte weder Art. 17 noch Art. 20 RL 2013/33 Vorschriften, die sich dahingehend auslegen ließen, dass die Mitgliedstaaten allein aufgrund des Erlasses einer vollziehbaren Überstellungsentscheidung gegenüber einem Antragsteller auf internationalen Schutz diesen im Hinblick auf die Leistungsgewährung nach RL 2013/33 als solche oder deren Höhe anders behandeln dürfen als die übrigen Antragsteller.¹⁷ Insofern zähle Art. 20 RL 2013/33 abschließend alle Umstände auf, unter denen die Leistungen nach der Richtlinie eingeschränkt oder entzogen werden könnten. Von den dort genannten Kürzungstatbeständen sei hier keiner einschlägig.

2.3.2. Kein Folgeantrag, Art. 20 Abs. 1 lit. c) RL 2013/33

Der EuGH hatte des Weiteren zu klären, ob ein „Folgeantrag“ i. S. v. Art. 20 Abs. 1 lit. c) RL 2013/33 auch dann vorliegt, wenn der Antragsteller – wie im zu beurteilenden Fall – bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat und der spätere Antrag deshalb als unzulässig abgelehnt wird, oder ob beide Anträge im selben Mitgliedstaat gestellt und geprüft worden sein müssen. Der EuGH kam insofern zu dem Ergebnis, dass in einer solchen Konstellation **kein Folgeantrag** vorliege, weil über den früheren Antrag gerade keine bestandskräftige Entscheidung i. S. d. Art. 2 lit. q) RL 2013/32¹⁸ und auch keine Prüfung in der Sache erfolgt sei.¹⁹

3. Übertragbarkeit auf neue Rechtslage

Wie oben dargestellt, hat der EuGH in der Rechtssache C-621/24 festgestellt, dass bestimmte Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 1, 7 AsylbLG a. F. in der konkreten Situation nicht mit dem Unionsrecht, namentlich Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. g) RL 2013/33/EU, vereinbar *waren*.

Für die gegenwärtige Rechtslage hat die Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen, da beide Vorschriften inzwischen außer Kraft getreten sind. Der folgende Abschnitt untersucht, in-

16 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 65, 66.

17 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 66 ff.

18 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, [ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60](#), mit Wirkung vom 11.06.2026 aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. L, 2024/1348 ([konsolidierte Fassung vom 27.02.2026](#))

19 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 73 ff. unter Hinweis auf Urteil vom 19.12.2024, verb. Rs. C-123/23 und C-202/23, Khan Yunis und Baabda, Rn. 53. Auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen eines Folgeantrags i. S. d. Art. 2 lit. q) RL 2013/32 wird hier verzichtet, da dies für die weitere Prüfung keine Relevanz hat.

wieweit sich die vom EuGH entwickelten Maßstäbe auf die nunmehr geltende Rechtslage übertragen lassen. Im Mittelpunkt steht dabei die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG mit dem neuen Sekundärrecht und dem Primärrecht der EU.

3.1. Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG

Mit dem am 31. Oktober 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems²⁰ wurde das AsylbLG durch die Einführung des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG verschärft.²¹ Seitdem sind Asylsuchende, für deren Asylverfahren nach den Dublin-Regelungen ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, ab Zustellung des entsprechenden Dublin-Bescheids – abgesehen von Überbrückungsleistungen – **vollständig von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen**. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Leistungsberechtigte [...], für die eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen und eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes angeordnet wurde und somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits festgestellt wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, es sei denn, ein Gericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, haben **keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz**; in den Fällen der Nummer 2 wird vermutet, dass die freiwillige Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist. [...]“²²

Voraussetzung für den Leistungsausschluss ist, dass das BAMF eine Überstellungsentscheidung mit Abschiebungsanordnung erlässt und feststellt, dass die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Rechtsfolge ist ein Ausschluss der Leistungen nach dem AsylbLG. Der Leistungsausschluss greift ab Zustellung des Bescheids, also unabhängig davon, ob der Bescheid bereits bestandskräftig ist, es sei denn, ein Gericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.²³ Die Betroffenen erhalten lediglich **Überbrückungsleistungen** nach § 1 Abs. 4 S. 2 – 9 AsylbLG, die den Zeitraum bis zur Ausreise überbrücken sollen. Ihr Umfang ist stark eingeschränkt: Bis zur Ausreise erhalten sie höchstens für zwei Wochen und einmal innerhalb von zwei Jahren Überbrückungsleistungen, die nur als Sachleistungen erbracht werden können. Nur in besonderen **Härtefällen** können ausnahmsweise weitergehende oder längerfristige Leistungen sowie auf Antrag die Übernahme der Rückreisekosten gewährt werden.²⁴

20 BGBl 2024 I Nr. 332.

21 Näher dazu: Dinter, NZS-Jahresrevue 2022-2024: Asylbewerberleistungsrecht, NZS 2024, 892 (895).

22 Hervorhebungen durch Verf.

23 Vgl. Heuser, in: BeckOK AuslR, 47. Ed. 01.01.2026, AsylbLG § 1 Rn. 53; kritisch Dinter, NZS-Jahresrevue 2022-2024: Asylbewerberleistungsrecht, NZS 2024, 892 (895), s. näher unter Ziff. 3.3.2.

24 Als Beispiel für einen Härtefall nennt Dinter den Fall, dass ein amtsärztliches Attest die Reiseunfähigkeit bescheinigt, s. Dinter, NZS-Jahresrevue 2022-2024: Asylbewerberleistungsrecht, NZS 2024, 892 (895).

Die neue Regelung stellt im Vergleich zu der Vorgängervorschrift eine deutliche **Verschärfung** dar. Frühere mitgliedstaatliche Regelungen zum vollständigen Leistungsausschluss hat der EuGH am Maßstab des Art. 20 Abs. 5 RL 2013/33/EU bereits als unionsrechtswidrig eingeordnet.²⁵ Dies spricht – für den Zeitraum von Oktober 2024 bis Juni 2026 – zumindest für die Notwendigkeit einer für unionsrechtskonformen Auslegung und Anwendung von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG am Maßstab der RL 2013/33/EU;²⁶ Wenn bereits die Anwendung von § 1a Abs. 1, 7 AsylbLG a. F., der lediglich *Leistungskürzungen* vorsieht, im konkreten Fall mit Richtlinie 2013/33 unvereinbar war, so dürfte dies *erst recht* für den neuen § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG gelten, der einen vollständigen Leistungsausschluss ermöglicht.²⁷

3.2. Vorgaben RL 2024/1346

Fraglich ist, ob diese Erwägungen auch nach der GEAS-Reform noch gelten. Denn für Asylanträge, die seit dem 12. Juni 2026 gestellt werden, gilt statt RL 2013/33 – auf die sich das Urteil bezieht – nunmehr die RL 2024/1346. Der folgende Abschnitt untersucht das neue Sekundärrecht auf Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen der Einschränkung von Leistungen in „Dublin-Fällen“. Dabei soll auch das Primärrecht der Europäischen Union Berücksichtigung finden.

3.2.1. Rechtsgrundlage für Leistungsausschluss

Die neue RL 2024/1346 enthält – anders als bisher – eine Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Asylbewerberleistungen in „Dublin-Fällen“: Art. 21 UAbs. 1 RL 2024/1346 sieht vor, dass Antragsteller nach einer Überstellungsentscheidung auf Grundlage der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (VO 2024/1351)²⁸ einen Anspruch auf materielle Leistungen nach

25 Vgl. bspw. EuGH, Urteil vom 18.12.2025, Rs. C-184/24, Sidi Bouzid, Rn. 73 f. sowie die weiteren Nachweise unter Ziff. 3.3.1.

26 Diese Auffassung wird im **Schrifttum** überwiegend geteilt: Dinter, NZS-Jahresrevue 2022-2024: Asylbewerberleistungsrecht, NZS 2024, 892 (895); Hruschka, Das Existenzminimum bleibt unantastbar, Der EuGH über Leistungskürzungen für Asylbewerber*innen, [Verfassungsblog](#) vom 09.06.2026; Priebe/Sade, Das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ – Vorstellung und Bewertung der Neuregelungen im Bereich des Migrationsrechts, ZAR 2025, 11 (22); a. A. Dollinger, in: Siefert, 3. Aufl. 2025, AsylbLG § 1 Rn. 29. Auch in der **Rechtsprechung** ergingen einstweiligen Anordnungen von Sozialgerichten wegen Zweifeln an der Vereinbarkeit mit Unionsrecht, mitunter auch an der Verfassungsmäßigkeit: SG Karlsruhe, Beschluss vom 19.02.2025 – S 12 AY 424/25 ER; LSG Hessen, Beschluss vom 01.10.2025 – L 4 AY 5/25 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.06.2025 – L 8 AY 12/25 B ER; SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – S 11 AY 19/24 ER; SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025 – S 16 AY 2/25 ER; SG Trier, Beschluss vom 20.02.2025 – S 3 AY 4/25 ER; SG Mainz, Beschluss vom 24.03.2025 – S 10 AY 2/25; a. A. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 16. Mai 2025 – L 8 AY 222/25 B ER; vgl. Heuser, in: BeckOK Ausl, 47. Ed. 01.01.2026, AsylbLG § 1 Rn. 48, 50.

27 So etwa Informationsverbund Asyl & Migration, EuGH: Leistungseinschränkungen in "Dublin-Fällen" europarechtswidrig, [Beitrag](#) vom 04.06.2026; s. auch Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA Flüchtlingshilfe) e. V., EuGH: Leistungskürzungen und -streichungen sind in Dublin-Fällen unzulässig, Das Urteil hat auch nach 12. Juni Relevanz, [Beitrag](#) vom 10.06.2026.

28 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ([konsolidierte Fassung vom 22.05.2024](#)).

Art. 17 – 20 RL 2024/1346 nur noch in dem für sie zuständigen Mitgliedstaat haben. Das bedeutet, dass Personen, die auf Grundlage der VO 2024/1351 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollen, ihren Anspruch auf Leistungen im Staat ihres Aufenthaltes verlieren, sobald ihnen die Überstellungsentscheidung mitgeteilt wurde. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Ab dem Zeitpunkt, zu dem den Antragstellern eine Entscheidung mitgeteilt wurde, sie gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, haben sie **keinen Anspruch** auf die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile gemäß den Artikeln 17 bis 20 der vorliegenden Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie sich gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 aufzuhalten haben. Dies gilt unbeschadet der **Notwendigkeit, einen Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.**“²⁹

Die Regelung korrespondiert mit Art. 18 Abs. 1 VO 2024/1351, der die Leistungsansprüche nach Art. 17 – 20 RL 2024/1346 ebenfalls ausschließt:

„Sofern dem Antragsteller seine Pflichten und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Pflichten gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1356 oder Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2024/1346 mitgeteilt wurden und sobald ihm eine Entscheidung zugestellt wurde, mit der seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt wird, so hat er in **keinem anderen Mitgliedstaat** als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 17 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 17 bis 20 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu gewährenden Aufnahmebedingungen.“

Unterabsatz 1 berührt nicht die Notwendigkeit, dass ihm ein **Lebensstandard** gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen steht.“

Damit liegt seit der GEAS-Reform grundsätzlich³⁰ eine sekundärrechtliche Ermächtigung zum Ausschluss von Asylbewerberleistungen in „Dublin-Fällen“ vor.³¹

3.2.2. Voraussetzungen

Zentrale Voraussetzung ist, dass die **Überstellung** in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt und dem Antragsteller zugestellt wurde. Darin muss gemäß Art. 21 UAbs. 2 RL 2024/1346 angegeben werden, dass die Vorteile **entzogen** werden, und der Antragsteller über seine Rechte und Pflichten **belehrt** werden.

29 Hervorhebungen durch Verf.

30 Zur Notwendigkeit der Gewährleistung eines „Lebensstandards im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen“ s. sogleich unter Ziff. 3.2.3.2.

31 Informationsverbund Asyl & Migration, EuGH: Leistungseinschränkungen in "Dublin-Fällen" europarechtswidrig, [Beitrag](#) vom 04.06.2026; Dollinger, in: Siefert, 3. Aufl. 2025, AsylbLG § 1 Rn. 35.

Nach Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 VO 2024/1351 setzt der Leistungsausschluss voraus, dass der Antragsteller über seine Pflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung **unterrichtet** wurde. Er muss also rechtzeitig Kenntnis darüber erlangen können, dass der Asylantrag grundsätzlich im Ersteinreisestaat oder in dem Staat zu stellen ist, der ihm einen Aufenthaltstitel oder ein Visum erteilt hat (vgl. Art. 5 und ErwG 12 RL 2024/1346).³²

3.2.3. Rechtsfolge

Auf Rechtsfolgenseite regelt Art. 21 UAbs. 1 RL 2024/1346 einerseits einen Leistungsausschluss (dazu Ziff. 3.2.3.1.), andererseits eine Untergrenze im Fall von Kürzungen (dazu Ziff. 3.2.3.2.).³³ Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Frage, wie dieser scheinbare Widerspruch aufzulösen ist.

3.2.3.1. „Ausschluss“ im unzuständigen Mitgliedstaat

Liegen die Voraussetzungen des Art. 21 UAbs. 1 S. 1 RL 2024/1346 vor, ist die Rechtsfolge der Ausschluss von Asylbewerberleistungen im unzuständigen Mitgliedstaat. Ein vollständiger „Ausschluss“ ist dabei aber in zweierlei Hinsicht nicht gemeint:

Der Ausschluss betrifft erstens nicht alle Leistungen nach RL 2024/1346, sondern schließt nur bestimmte „im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile“ aus, nämlich die in Art. 17 – 20 RL 2024/1346 geregelten Leistungen. Diese betreffen den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sprachkursen und Berufsbildung sowie materielle Leistungen. Insbesondere ist auch der in Art. 19 Abs. 2 RL 2024/1346 vorgesehene „angemessene Lebensstandard“ ausgeschlossen. *Nicht* ausgeschlossen sind dagegen der Zugang zu **Schulbildung** für Minderjährige (Art. 16 RL 2024/1346), die erforderliche **medizinische Versorgung** (Art. 22 RL 2024/1346)³⁴ und besondere Bedürfnisse **vulnerabler Gruppen** (Art. 24 ff. RL 2024/1346).³⁵ Damit ist die Reichweite des in Art. 21 UAbs. 1 RL 2024/1346 vorgesehenen Leistungsausschlusses enger als § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG, der – abgesehen von Überbrückungsleistungen – alle Leistungen des AsylbLG pauschal ausschließt.³⁶

Zweitens liegt auch deshalb kein vollständiger Leistungsausschluss vor, weil die Richtlinie selbst ein Mindestniveau festlegt, das nicht unterschritten werden darf. Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 betont ausdrücklich die „Notwendigkeit, einen Lebensstandard im Einklang mit dem

32 Hruschka, Das Existenzminimum bleibt unantastbar, Der EuGH über Leistungskürzungen für Asylbewerber*innen, [Verfassungsblog](#) vom 09.06.2026.

33 Auf die Nennung der parallelen Normstruktur von Art. 18 VO 2024/1351 soll im Folgenden im Interesse der Lesbarkeit verzichtet werden.

34 Art. 22 RL 2024/1346 stellt sogar explizit klar, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, „unabhängig davon, wo sie sich nach der Verordnung (EU) 2024/1351 aufzuhalten haben“.

35 Heuser, in: BeckOK AuslR, 47. Ed. 01.01.2026, AsylbLG § 1 Rn. 59; vgl. auch Hruschka, Das Existenzminimum bleibt unantastbar, Der EuGH über Leistungskürzungen für Asylbewerber*innen, [Verfassungsblog](#) vom 09.06.2026.

36 Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer unionsrechtskonformen Auslegung der Härtefallklausel (Art. 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG) und einen möglichen Rückgriff auf das Ordnungsrecht s. Heuser, in: BeckOK AuslR, 47. Ed. 01.01.2026, AsylbLG § 1 Rn. 59.

Unionsrecht, einschließlich der Charta, sicherzustellen“ und legt damit die Untergrenze des Leistungsausschlusses fest.

3.2.3.2. Untergrenze: „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen“

Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 schränkt den Leistungsentzug um die „Notwendigkeit“ ein,

„einen Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.“³⁷

Die Vorschrift legt also eine „**absolute Untergrenze**“³⁸ für Einschränkungen fest: Ein notwendiger „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta“ muss in jedem Fall sichergestellt sein.³⁹ Zu klären bleibt, wo dieser Lebensstandard anzusetzen ist. Die sekundärrechtlichen Vorschriften (Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 und Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2024/1351) treffen dazu – abgesehen von dem Verweis auf das Primärrecht – keine näheren Vorgaben.

Auch die Anforderungen, die der EuGH in der Rechtssache C-621/24 an einen „angemessenen Lebensstandard“ i. S. d. Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33 stellt, sind nicht unmittelbar⁴⁰ auf die Auslegung des notwendigen „Lebensstandards im Einklang mit dem Unionsrecht“ i. S. d. Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 übertragbar:

Schon der **Wortlaut** deutet auf unterschiedliche Schutzniveaus hin. Während Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33 – ebenso wie Art. 19 Abs. 2 RL 2024/1346 – für alle Antragsteller – einen „angemessenen“ Lebensstandard fordert, verzichtet Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 auf den Zusatz „angemessen“ und stellt vielmehr die „Notwendigkeit“ in den Vordergrund, einen Lebensstandard im Einklang mit den Grundrechten der Charta „sicherzustellen“. Die Vorschrift scheint also niedrigere Anforderungen zu stellen.

Noch deutlicher wird der Unterschied bei Betrachtung der **Systematik** der Aufnahmeleitlinien, die sich von alter zu neuer Fassung nicht verändert hat: Beide Richtlinien differenzieren zwischen einem Grundniveau an Leistungen („angemessener Lebensstandard“), das grundsätzlich allen Antragstellern zusteht (Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33; Art. 19 Abs. 2 RL 2024/1346). Sofern von diesem Grundniveau Abweichungen zugelassen sind, ist *unterhalb dessen* noch ein absolutes

37 Fast wortgleich stellt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2024/1351 klar, dass Unterabsatz 1 nicht die Notwendigkeit berührt, „dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen steht.“

38 Hruschka, Das Existenzminimum bleibt unantastbar, Der EuGH über Leistungskürzungen für Asylbewerber*innen, [Verfassungsblog](#) vom 09.06.2026.

39 Dieselbe Untergrenze eines „Lebensstandard[s] für alle Antragsteller, der mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen in Einklang steht“, legt auch Art. 23 Abs. 4 RL 2024/1346 für die Kürzung oder den Entzug von Leistungen in den dort genannten Fällen an.

40 Sie sind nur insoweit übertragbar, als der EuGH in C-621/24 Ausführungen zum Primärrecht macht, dazu sogleich unter Ziff. 3.3.

Minimum festgelegt, das unter keinen Umständen unterschritten werden darf („würdiger Lebensstandard“ in Art. 20 Abs. 5 RL 2013/33 bzw. „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Charta“ in Art. 21 UAbs. 1 S. 2 und Art. 23 Abs. 4 RL 2024/1346).

Für die Richtlinie 2013/33 beschreibt Generalanwalt *de la Tour* den Unterschied zwischen „angemessenem Lebensstandard“ und „würdigem Lebensstandard“ wie folgt:

„Der Regelungszusammenhang dieser Bestimmung bestätigt die Auslegung, dass diese Anforderung einen weitaus **größeren materiellen Umfang hat als die Erhaltung eines würdigen Lebensstandards**.

Die Anforderung der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards steht nämlich im Zusammenhang mit der Gewährung von materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme, deren Modalitäten in Art. 17 der Richtlinie 2013/33 festgelegt sind, während die Anforderung der Wahrung eines würdigen Lebensstandards im Zusammenhang mit der Einschränkung oder sogar dem Entzug dieser Leistungen gemäß Art. 20 der Richtlinie steht. Letztere Anforderung stellt somit eine Ausnahme dar, die nur in Situationen gilt, die durch einen Rechtsmissbrauch oder ein rechtswidriges Verhalten des Antragstellers gekennzeichnet sind. Indem der Unionsgesetzgeber verlangt, dass die Integrität und Würde des Antragstellers gewährleistet sind, wenn ihm die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden, legt er eine **Mindestschwelle fest, unter die die Mitgliedstaaten nicht gehen dürfen**.

Die Anforderung der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards gemäß Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2013/33 stellt hingegen die Norm dar und hat zwangsläufig einen **größeren materiellen Umfang**. Dies kommt im Urteil vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, zum Ausdruck, in dem der Gerichtshof verlangt, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, insbesondere die zu diesem Zweck gewährte finanzielle Unterstützung, für ein „**menschenwürdiges**“ Leben ausreichen muss, bei dem die Gesundheit und der Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet sind.“⁴¹

Überträgt man diese Erwägungen auf die RL 2024/1346, so folgt daraus, dass der notwendige „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Charta“ (Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346) geringer ist als der „angemessene Lebensstandard“ (Art. 19 Abs. 2 RL 2024/1346).

41 GA de la Tour, Schlussanträge vom 23.10.2025 zu EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 62-64; Hervorhebungen durch Verf.

Zum besseren Verständnis der Systematik beider Rechtsakte kann die folgende Übersicht dienen:

	RL 2013/33	RL 2024/1346
<u>Grundniveau für alle Antragsteller</u>	„Angemessener Lebensstandard“ (Art. 17 Abs. 2) - dazu <i>EuGH in Rs. C-621/24</i> -	„Angemessener Lebensstandard“ (Art. 19 Abs. 2)
Rechtsgrundlage für Leistungsausschluss in „Dublin-Fällen“	-	Art. 21 UAbs. 1 S. 1
Rechtsgrundlage für Leistungskürzungen in anderen Fällen	Art. 20	Art. 23
<u>Mindestniveau im Falle von Kürzungen</u>	„Würdiger Lebensstandard“ (ErwG 35, Art. 20 Abs. 5)	„Notwendigkeit, einen Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen“ (ErwG 75, Art. 21 UAbs. 1 S. 2; Art. 23 Abs. 4) - <i>hiesige Fragestellung</i> -

Der Lebensstandard im Einklang „mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta und internationalen Verpflichtungen“ (Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346) ist also das Minimum, das – auch nach Kürzungen – aus grundrechtlichen Erwägungen zu gewährleisten ist. Was genau dieses Minimum umfasst, kann nur durch einen Rückgriff auf das Primärrecht, namentlich die Charta, geklärt werden.

3.3. Vorgaben des Primärrechts, insb. der Grundrechtecharta

Die Vorgaben der Grundrechtecharta sind hier schon durch die explizite Bezugnahme in Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 und darüber hinaus auch deshalb anwendbar, weil die Charta gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts – so auch bei der Ausgestaltung der Kürzungsregelungen im Rahmen der Umsetzung RL 2024/1346 – zu

beachten ist. Der folgende Abschnitt beleuchtet, welche Vorgaben sich aus der GRCh für den Umfang (Ziff. 3.3.1.) und den Zeitrahmen (Ziff. 3.3.2.) der nach Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 mindestens zu gewährenden Leistungen ergeben.

3.3.1. Grundrechtlich vorgegebenes Mindestniveau

Mit dem grundrechtlich vorgegebenen Mindestniveau von Asylbewerberleistungen, das auch bei Kürzungen nicht unterschritten werden darf, hat sich der EuGH im Rahmen der Auslegung des „würdigen Lebensstandards“ i. S. d. Art. 20 Abs. 5 RL 2013/33 bzw. dessen Vorgängerrichtlinie beschäftigt. Bei der Auslegung der Vorschrift hat sich der EuGH von grundrechtlichen Erwägungen zu Art. 1 und 4 GRCh leiten lassen. Im Folgenden wird die Rechtsprechung des EuGH unter Betrachtung der einzelnen Leistungsposten ausgewertet.

3.3.1.1. Keine Leistungskürzung „auf Null“

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Leistungskürzung „auf Null“, also ein Ausschluss jeglicher Sach- und Geldleistungen, grundrechtswidrig sein dürfte.⁴²

Erstes grundlegendes Urteil, das Art. 1 GRCh als Schranke für Leistungskürzungen etabliert, ist die Entscheidung *Cimade und GISTI* (Rs. C-179/11). Darin stellte der EuGH klar, dass einem Asylbewerber der mit den Mindestnormen der damaligen Aufnahme richtlinie verbundene Schutz auch während des Dublin-Verfahrens bis zu seiner tatsächlichen Überstellung nicht entzogen werden darf. Ein vollständiger Leistungsausschluss – „und sei es auch nur vorübergehend“ – widerspräche dem Zweck der Richtlinie sowie dem in Art. 1 GRCh verankerten Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.⁴³

Gegen einen pauschalen Leistungsausschluss wird ferner angeführt, dass es der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh) gebiete, für jeden möglichen Leistungsentzug eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen.⁴⁴ Dabei seien die individuellen Umstände des jeweiligen Antragstellers zu berücksichtigen. Ein Leistungsausschluss soll also nicht schematisch erfolgen, sondern setzt eine Prüfung der Umstände des Einzelfalls voraus.⁴⁵ Dabei dürfte auch der Umstand zu berücksichtigen sein, dass der individuelle Vorwurf an den Antragsteller im Falle der bloßen Unzuständigkeit Deutschlands deutlich geringer wiegt als im Rahmen der Sanktionstatbestände nach Art. 23 RL 2024/1346, die auf ein Fehlverhalten folgen.

42 Vergleiche dazu schon die sekundärrechtlichen Erwägungen unter Ziff. 3.2.3.1., wonach die RL 2024/1346 nicht zu einem vollständigen „Ausschluss“ ermächtigt.

43 EuGH, Urteil vom 27.09.2012, Rs. C-179/11, *Cimade und GISTI*, Rn. 56, s. auch Urteil vom 12.11.2019, Rs. C-233/18, *Haqbin*, Rn. 46 ff.

44 Vgl. EuGH, Urteil vom 18.12.2026, Rs. C-184/24, *Sidi Bouzid*, Rn. 73 f.

45 Vgl. Hruschka, Das Existenzminimum bleibt unantastbar, Der EuGH über Leistungskürzungen für Asylbewerber*innen, [Verfassungsblog](#) vom 09.06.2026.

3.3.1.2. „Bett, Brot und Seife“

Als Mindestschwelle kommt zunächst das **physische Existenzminimum** in Betracht, das auch als „Bett, Brot und Seife“ bezeichnet wird.⁴⁶

In der Rechtssache *Jawo* (Rs. C-163/17) befasste sich der EuGH mit den Anforderungen aus **Art. 4 GRCh** im Kontext von Dublin-Überstellungen. Danach darf zu keinem Zeitpunkt – weder bei der Überstellung noch während oder nach Abschluss des Asylverfahrens – die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestehen. Eine Verletzung des Art. 4 GRCh, der eng mit Art. 1 GRCh verbunden sei,⁴⁷ liege vor, wenn eine **besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit** erreicht wäre, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt.⁴⁸ Diese Schwelle sei erreicht,

„wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation **extremer materieller Not** befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre **elementarsten Bedürfnisse** zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“.⁴⁹

Dabei genüge auch eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse oder große Armut nicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sei.⁵⁰

In der Rechtssache *Haqbin* (Rs. C-233/18) konkretisierte der EuGH die aus Art. 1 GRCh folgenden Grenzen von Leistungskürzungen: Ein vollständiger Entzug der materiellen Aufnahmeleistungen – auch wenn er als Sanktion und nur vorübergehend erfolgt – sei unzulässig, da er mit der Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebensstandards unvereinbar sei. Die Achtung der Menschenwürde verlange, dass Asylsuchende nicht in eine Situation extremer materieller Not geraten, in der sie ihre elementarsten Bedürfnisse, insbesondere **Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Körperpflege**, nicht mehr befriedigen können. Auch Sanktionen unterlägen daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dürften nicht dazu führen, dass der Betroffene in einen mit der Menschenwürde unvereinbaren Zustand der Verelendung gerät.⁵¹

46 Vgl. *Suliak*, Bett, Brot und Seife reichen nicht, [LTO-Artikel](#) vom 04.06.2026.

47 EuGH, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17, *Jawo*, Rn. 78.

48 EuGH, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17, *Jawo*, Rn. 91.

49 EuGH, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17, *Jawo*, Rn. 92.

50 EuGH, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17, *Jawo*, Rn. 93.

51 EuGH, Urteil vom 12.11.2019, Rs. C-233/18, *Haqbin*, Rn. 46 ff.

3.3.1.3. Kleidung

Die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache *Habqin* deuten darauf hin, dass auch Kleidung von Art. 1 GRCh umfasst und geschützt sein könnte:

„Insoweit verlangt die **Achtung der Menschenwürde** im Sinne dieses Artikels [Art. 1 GRCh], dass der Betroffene nicht in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihm nicht erlaubt, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie etwa eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren, zu **kleiden** und zu waschen, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.“

In diese Richtung scheint auch das aktuelle Urteil des EuGH in der Rechtssache C-621/24 zu tendieren, wenngleich das Gericht die grundrechtliche Dimension hier weniger direkt anspricht. Im Rahmen der Auslegung des Sekundärrechts (Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33) stellt der EuGH fest, dass Kleidung zu den „elementarsten Bedürfnissen“ zähle,⁵² womit er ein Schlüsselwort aus der Definition der Menschenwürde verwendet – wohlgemerkt aber ohne dabei auf Art. 1 GRCh oder den Begriff der Menschenwürde einzugehen:

„Denn zum einen gehört Kleidung ebenso wie Unterkunft, Verpflegung und Körperpflege zu den **elementarsten Bedürfnissen**, so dass einem Antragsteller auf internationalen Schutz nicht die Möglichkeit genommen werden darf, einen solchen Bedarf zu decken.“⁵³

Die Brücke zur grundrechtlichen Bedeutung von Kleidung schlägt der EuGH nur andeutungsweise über die Erwägungsgründe der Richtlinie, die wiederum die Ziele eines menschenwürdigen Lebens und der Achtung der Grundrechte anführen. So stellt das Gericht fest:

„Diese Auslegung wird durch die mit der Richtlinie 2013/33 verfolgten Ziele bestätigt. Wie der Generalanwalt in Nr. 44 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, geht nämlich aus den Erwägungsgründen 11 und 35 dieser Richtlinie hervor, dass die Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz darauf abzielt, diesen ein menschenwürdiges Leben und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten sowie die Achtung ihrer Grundrechte zu gewährleisten. Eine nationale Regelung, die die Gewährung von Leistungen, **insbesondere in Bezug auf Kleidung**, allein deshalb entzieht, weil gegenüber dem betreffenden Antragsteller eine vollziehbare Überstellungsentscheidung ergangen ist, lässt sich mit diesen Zielen nicht vereinbaren.“⁵⁴

Nach dem Vorstehenden sprechen gute Argumente dafür, jedenfalls ein Minimum an Kleidung unter Art. 1 GRCh und damit auch unter den „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht,

52 Diese Beobachtung teilt die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA Flüchtlingshilfe) e. V., EuGH: Leistungskürzungen und -streichungen sind in Dublin-Fällen unzulässig, Das Urteil hat auch nach 12. Juni Relevanz, [Beitrag](#) vom 10.06.2026.

53 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 61.

54 EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 71.

einschließlich der Charta und internationalen Verpflichtungen⁵⁵ i. S. v. Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 zu fassen.

3.3.1.4. Geldleistungen

Zur unionsgrundrechtlichen Bedeutung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs lässt sich der Entscheidung des EuGH in der Rs. C-621/24 keine eindeutige Aussage entnehmen. Das Gericht hält fest, dass Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs notwendig seien, um dem Antragsteller zu einem Minimum an Selbstbestimmung zu verhelfen und um Güter zu kaufen, die „für seine **elementaren Bedürfnisse unverzichtbar**“ seien. Aus dieser indirekten Argumentation schließen manche Stimmen, dass auch Geldleistungen wegen ihrer Bedeutung für das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht gestrichen werden dürften.⁵⁶ Allerdings macht das Gericht keine klare Referenz zur Menschenwürde oder Art. 1 GRCh. Zudem sei angemerkt, dass das Gericht nicht (einmal) den dem hergebrachten Maßstab von Art. 1 GRCh entsprechenden Superlativ „elementarste Bedürfnisse“ verwendet, sondern nur von „elementaren Bedürfnissen“ spricht. Zudem könnte erwogen werden, ob sich aus dem qualitativen Unterschied zwischen „angemessenem Lebensstandard“ und notwendigem „Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta“ (s. o. Ziff. 3.2.3.2.) auch eine unterschiedliche Betrachtung der Gewährung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ergibt.

In der Rechtssache *Sidi Bouzid* hebt der EuGH die Bedeutung einer Einzelfallprüfung, auch im Kontext von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, hervor. Der EuGH verweist darauf, dass auch Kürzungen von Geldleistungen unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall streng geprüft werden müssen, damit die Würde des Antragstellers nicht verletzt werde.⁵⁷ Hieraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass Kürzungen bzw. Streichungen von Geldleistungen nicht *per se* gegen die Menschenwürde verstoßen.

In der Rechtsprechung ist bislang keine klare Linie erkennbar, was die grundrechtliche Einstufung von Geldleistungen angeht. Inwieweit diese unter das grundrechtlich vorgegebene Mindestniveau fallen, ist daher offen. Diesbezüglich sind weitere Klarstellungen aus künftigen Verfahren betreffend Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 zu erwarten.⁵⁸

55 Was die „**internationalen Verpflichtungen**“ angeht, sei darauf hingewiesen, dass Kleidung nach Auffassung des Generalanwalts „eine Voraussetzung für die Ausübung der Menschenrechte im Allgemeinen sei“, s. GA de la Tour, Schlussanträge vom 23.10.2025 zu EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, Landkreis Schweinfurt/FB, Rn. 66 unter Verweis auf Graham, Reasserting the Right to Adequate Clothing in International Human Rights Law, *Human Rights Law Review*, Band 24, Nr. 1, 2024.

56 Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA Flüchtlingshilfe) e. V., EuGH: Leistungskürzungen und -streichungen sind in Dublin-Fällen unzulässig, Das Urteil hat auch nach 12. Juni Relevanz, [Beitrag](#) vom 10.06.2026.

57 EuGH, Urteil vom 01.08.2022, Rs. C-184/24, *Sidi Bouzid*, Rn. 75.

58 So auch Hruschka, Das Existenzminimum bleibt unantastbar, Der EuGH über Leistungskürzungen für Asylbewerber*innen, [Verfassungsblog](#) vom 09.06.2026.

3.3.2. Grundrechtlich vorgegebener Zeitrahmen

Zur **temporären Reichweite** des Schutzes von Art. 1 GRCh hat sich der EuGH in der Rechtssache *Cimade und GISTI* (Rs. C-179/11) geäußert. Er stellte fest, dass aus der Menschenwürde folge, dass der in der (damals) einschlägigen Richtlinie vorgesehene Mindestschutz **bis zur tatsächlichen Überstellung** in den zuständigen Mitgliedstaat gewährt werden müsse:

„Im Übrigen stehen, wie in den Randnrn. 42 bis 45 des vorliegenden Urteils ausgeführt, die allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie 2003/9 wie auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen, dass einem Asylbewerber, und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags und **vor seiner tatsächlichen Überstellung** in den zuständigen Mitgliedstaat, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird.“⁵⁹

Der EuGH stellt ferner klar, dass **Antragsteller bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz** grundsätzlich weiterhin Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben.⁶⁰ Während der EuGH diese Feststellung an die (Dauer der) Eigenschaft als Antragsteller in Auslegung von Art. 2 lit. c der Richtlinie 2003/9⁶¹ knüpft, wird in der Literatur auch die grundrechtliche Bedeutung mit Blick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 47 GRCh hervorgehoben: Würden Leistungen bereits vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf entzogen, könnten Betroffene mangels finanzieller Mittel faktisch gezwungen sein, vor Abschluss des Rechtsbehelfs das Land zu verlassen oder in prekäre Lebensverhältnisse geraten.⁶² Die Sicherung des Existenzminimums bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Rechtsbehelfs ist danach zugleich Voraussetzung für die Wahrnehmung des **Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 GRCh**.

§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG legt fest, dass der Leistungsentzug bereits greift, sobald die Überstellungsentscheidung mit Abschiebungsanordnung zugestellt wurde, „auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist“. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Gericht die aufschiebende

59 EuGH, Urteil vom 27.09.2012, Rs. C-179/11, *Cimade und GISTI*, Rn. 56; so auch EuGH, Urteil vom 04.06.2026, Rs. C-621/24, *Landkreis Schweinfurt/FB*, Rn. 48, 66, allerdings ohne Bezugnahme auf die Grundrechtecharta.

60 Vgl. EuGH, Urteil vom 27.09.2012, Rs. C-179/11, *Cimade und GISTI*, Rn. 53; EuGH, Urteil vom 19.6.2018, Rs. C-181/16, *Sadikou Gnandi*, Rn. 63.

61 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, [ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18](#).

62 Dinter, NZS-Jahresrevue 2022-2024: Asylbewerberleistungsrecht, NZS 2024, 892 (895).

Wirkung der Klage angeordnet hat. Auch die RL 2024/1346 ordnet die Leistungskürzung ab Mitteilung der Überstellungsentscheidung an. Ob dies den Anforderungen von Art. 1 und 47 GRCh genügt, könnte Gegenstand weiterer Verfahren vor dem EuGH sein.⁶³

3.4. Zwischenfazit

Nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG haben Asylbewerber in „Dublin-Fällen“ – bis auf Überbrückungsleistungen – keinen Anspruch auf Asylbewerberleistungen.

Der neue Art. 21 UAbs. 1 RL 2024/1346 ermächtigt in „Dublin-Fällen“ ebenfalls zum Ausschluss von Asylbewerberleistungen, allerdings nur jener aus Art. 17 – 20 der RL 2024/1346 und nur bis zu einem Mindestniveau des notwendigen „Lebensstandards im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen“.

Wo dieses Mindestniveau liegt, ist offen. Es dürfte *unterhalb* des vom EuGH in der Rs. C-621/24 betrachteten „angemessenen Lebensstandard“, aber *oberhalb* einer Leistungskürzung „auf Null“ liegen. Im Einzelnen wird es auf die Einschätzung des EuGH zur Auslegung des Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 im Lichte der GRCh ankommen.

4. Folge einer potenziellen Unionsrechtswidrigkeit

Sofern man von einer Unionsrechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG ausgeht, soll im Folgenden auftragsgemäß betrachtet werden, welche Auswirkungen sich daraus für die nationale Rechtsanwendung ergeben.

An erster Stelle steht die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung (siehe dazu Ziff. 4.1.). Soweit die Möglichkeiten einer solchen Auslegung ausgeschöpft sind, ist zu klären, ob nationale Behörden im Falle der Unionsrechtswidrigkeit dazu berechtigt bzw. verpflichtet sind, § 1 Absatz 4 AsylbLG in „Dublin-Fällen“ unangewendet zu lassen. Diese Frage wird unter dem Stichwort der **Nichtanwendungskompetenz** (auch: **Normverwerfungskompetenz**)⁶⁴ diskutiert und ist **sehr umstritten** (siehe dazu Ziff. 4.2.).

63 In der Literatur wird mitunter auch in temporärer Hinsicht eine Unionsrechtswidrigkeit angenommen, s. Dinter, NZS-Jahresrevue 2022-2024: Asylbewerberleistungsrecht, NZS 2024, 892 (895); Hruschka, Auf Konfrontationskurs mit dem EuGH, Zur Unionsrechtswidrigkeit von Leistungsausschlüssen in Dublin-Verfahren, [Verfassungsblog](#) vom 04.11.2024.

64 Zur Terminologie: Für die vorliegende Arbeit wird der Begriff „**Nichtanwendungskompetenz**“ bevorzugt. Der häufig verwendete Begriff „**Normverwerfungskompetenz**“ ist dagegen aus hiesiger Sicht missverständlich, da er eine Nichtigkeitsklärung mit Wirkung *erga omnes* impliziert, die der Verwaltung nicht zustünde. Eine Nichtanwendung im konkreten Einzelfall, die die Gültigkeit der Norm im Übrigen unberührt lässt, ist dagegen begrifflich treffender; vgl. dazu Schmidt-Aßmann, Festschrift Stern, 1997, 745 (759); Zimmermann, Die Folgen der Rechtswidrigkeit von Rechtsnormen, JA 2018, 249, Fn. 73.

4.1. Unionsrechtskonforme Auslegung

Behörden sind nach Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 288 Abs. 3 AEUV verpflichtet, nationales Recht im Anwendungsbereich des Unionsrechts so weit wie möglich **unionsrechtskonform auszulegen**.⁶⁵ Diese Pflicht verlangt von allen Trägern der öffentlichen Gewalt, unter Anwendung der nationalen Auslegungsmethoden alles zu tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten und ein mit den unionsrechtlichen Zielen vereinbares Ergebnis zu erzielen. Diese Pflicht umfasst auch die Möglichkeit zur Rechtsfortbildung, zu Analogieschlüssen und teleologischen Reduktionen.⁶⁶

Die unionsrechtskonforme Auslegung findet jedoch ihre Grenze im Verbot einer Auslegung *contra legem*. Eine Auslegung *contra legem* liegt vor, wenn der klare und eindeutige Wortlaut der nationalen Vorschrift mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Der Gehalt einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Regelung darf nicht im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung in sein Gegenteil verkehrt werden. Ist eine unionsrechtskonforme Auslegung unmöglich, kommt eine Nichtanwendung in Betracht (dazu sogleich unter Ziff. 4.2.).⁶⁷

4.2. Diskussion um Nichtanwendungskompetenz

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind nationale Rechtsvorschriften, die gegen Unionsrecht verstoßen „ohne weiteres unanwendbar“.⁶⁸ Dies gilt laut EuGH nicht nur für die nationalen Gerichte, sondern für *alle* Organe des Staates, einschließlich der Verwaltungsbehörden. Die Nichtanwendungskompetenz ist damit auch allen Behörden zugewiesen. Sie verfügen, so der EuGH, über eine umfassende **Prüf- und Nichtanwendungskompetenz** bei unionsrechtswidrigen deutschen Rechtsvorschriften.⁶⁹

Der EuGH führt diese Pflicht auf den **Grundsatz der vollen Wirksamkeit** des Unionsrechts (*effet utile*) und den daraus folgenden **Anwendungsvorrang** des Unionsrechts zurück. Nationale Behörden müssen – sofern eine unionsrechtskonforme Auslegung an der Grenze des Wortlauts einer nationalen Vorschrift scheitert – Bestimmungen des nationalen Rechts, die gegen Unionsrecht

65 EuGH, Urteil vom 10. April 1984, Rs. 14/83, von Colson und Kamann, Rn. 28; Urteil vom 05.10.2004, verb. Rs. C-397/01 bis C-403/01, Pfeiffer Rn. 114 ff.; EuGH, Urteil vom 24.06.2019, Rs. C-573/17, Popławski, Rn. 73; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht, Rn. 53c.

66 Ludwigs/Pascher, Die Europäisierung des Verwaltungsrechts in der Fallbearbeitung, JuS 2022, 409 (410).

67 EuGH, Urteil vom 17.10.2018 – C-167/17 Klohn Rn. 65; Urteil vom 04.07. 2006, Rs. C-212/04; Adeneler u.a, Rn. 110; EuGH, Urteil vom 15.04.2008, Rs. C-268/06, Impact, Rn. 100.

68 EuGH, Urteil vom 09.03.1978, Rs. C-106/77, Rn. 17/18.

69 EuGH, Urteil vom 22.06.1989, Rs. C-103/88, Fratelli Costanzo, Rn. 31; Urteil vom 29.04.1999, Rs. C-224/97, Cio-ola, Rn. 29 ff.; Urteil vom 9. 9. 2003, Rs. C-198/01, CIF, Rn. 49; Urteil vom 14.9.2017, C-628/15, The Trustees of the BT Pension Scheme, Rn. 54.

verstoßen, unangewendet lassen.⁷⁰ Die Folge ist, dass eine unionsrechtswidrige Norm zwar nicht unwirksam wird, aber im konkreten Einzelfall außer Betracht bleiben muss. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Widerspruch eindeutig aus dem Unionsrecht ergibt und ob der EuGH über die Auslegung des Unionsrechts nach Art. 267 AEUV entschieden hat.⁷¹ Tritt die betreffende EU-Vorschrift außer Kraft, ist das jeweilige nationale Recht wieder in vollem Umfang beachtlich.⁷²

In der Literatur wird die vom EuGH vertretene generelle Nichtanwendungskompetenz nationaler Verwaltungsbehörden überwiegend kritisch beurteilt. Als Argument wird zunächst der **Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung** (Art. 20 Abs. 3 GG) angeführt, der es den Behörden grundsätzlich verwehrt, formell gültige nationale Gesetze eigenständig unangewendet zu lassen. Diesbezüglich sehe das deutsche Recht ein differenziertes System der mitgliedstaatlichen Normenkontroll- und Verwerfungskompetenzen vor, das nicht umgangen werden solle. Hinzu komme, dass Verwaltungsbehörden – anders als Gerichte – nicht befugt seien, den EuGH im Wege des **Vorabentscheidungsverfahrens** nach Art. 267 AEUV anzurufen und somit Zweifelsfragen zu klären.⁷³ Dadurch entstehe die Gefahr, dass Behörden ohne hinreichende unionsrechtliche Klärungsmöglichkeit über die Anwendbarkeit nationaler Normen entscheiden müssen. Eine nationale Verwaltungsbehörde könne jedoch nicht immer zuverlässig beurteilen, ob die Anwendung eines formell gültigen nationalen Gesetzes mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere wenn hierzu noch keine Rechtsprechung des EuGH vorliegt. Dies könne zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen und damit die **Rechtssicherheit** beeinträchtigen.⁷⁴

Als vermittelnde Auffassung wird in der Literatur vertreten, die Nichtanwendungskompetenz der Verwaltung auf Fälle **evidenter Unionsrechtswidrigkeit** zu beschränken.⁷⁵ Danach soll eine Verwaltungsbehörde ausnahmsweise befugt und verpflichtet sein, nationales Recht unangewendet zu lassen, wenn dessen Widerspruch zum unmittelbar anwendbaren Unionsrecht offensichtlich ist. Regelt etwa eine Verordnung einen Sachverhalt erkennbar anders als eine nationale Vorschrift oder steht eine nationale Norm in einem offenkundigen Widerspruch zu einem Urteil des EuGH, soll die Verwaltung ausnahmsweise das nationale Recht unangewendet lassen. Diese Auffassung versucht, einen Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine umfassende administrative Normverwerfung und den unionsrechtlichen Anforderungen des Anwendungsvorrangs herzustellen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass unionsrechtswidrige na-

70 Stelkens spricht insofern von einer „Normnichtenanwendungspflicht“, s. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs/, 10. Aufl. 2022, VwVfG Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht Rn. 48.

71 EuGH, Urteil vom 19.01.2010, Rs. C-555/07, Küçükdeveci Rn. 52 ff.; Urteil vom 26.02.2013, Rs. C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn 48; vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht Rn. 48.

72 So steht es hier mit Blick auf die RL 2013/33.

73 Ruffert, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 288 Rn. 74 f.

74 von Papp: Der Vorrang des Unionsrechts aus Sicht des EuGH NJW 2025, 1231 (1233).

75 Jarass, Grundfragen der innerstaatlichen Bedeutung des EG-Rechts, S. 102 ff.; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 288 Rn. 74 f.; gegen eine Einschränkung auf Evidenzfälle: Nettesheim, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der EU, Art. 288 AEUV, Rn. 167.

tionale Vorschriften zwar grundsätzlich wirksam bleiben, aufgrund des Anwendungsvorrangs jedoch im konkreten Fall unangewendet bleiben müssen, um die praktische Wirksamkeit (*effet utile*) des Unionsrechts sicherzustellen.⁷⁶

5. Fazit

Seit der GEAS-Reform gibt es – anders als bisher – eine sekundärrechtliche Vorschrift, die den Ausschluss bestimmter Asylbewerberleistungen in „Dublin-Fällen“ ermöglicht, allerdings nur „unbeschadet der Notwendigkeit, einen Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen“ (Art. 21 UAbs. 1 RL 2024/1346). Dieses grundrechtlich vorgegebene Mindestniveau darf unter keinen Umständen unterschritten werden. Die vorliegende Arbeit hat sich der Frage gewidmet, wie dieses Mindestniveau zu bestimmen ist. Folgende Erkenntnisse konnten gewonnen werden:

- Zur Bestimmung des Mindestniveaus können die Feststellungen des EuGH in der Rs. 621/24 nicht unmittelbar herangezogen werden: Das Urteil bezieht sich auf die Rechtslage vor der GEAS-Reform und darüber hinaus auf das Grundniveau eines „angemessenen Lebensstandards“, das *oberhalb* des auch nach Kürzungen aufrechtzuerhaltenden „Lebensstandards im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta“ liegt.
- Eine Kürzung aller Leistungen „auf Null“ dürfte unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zur RL 2013/33 und den Anforderungen der GRCh ausgeschlossen sein. Gegen einen vollständigen Ausschluss spricht auch die Begrenzung des Leistungsausschlusses auf Leistungen nach Art. 17 – 20 RL 2024/1346.
- In primärrechtlicher Hinsicht deutet die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 1 und 4 GRCh im Kontext von Leistungskürzungen darauf hin, dass im Zeitraum bis zur tatsächlichen Überstellung jedenfalls das physische Existenzminimum i. S. v. „Brot, Bett und Seife“ und wohl auch ein Mindestmaß an Kleidung aufrechterhalten werden müsse. Was darüberhinausgehende Geldleistungen mit Blick auf das sozio-kulturelle Existenzminimum betrifft, ist auf weitere Klarstellungen seitens des EuGH zu warten.

Vor diesem Hintergrund ist abzuwarten, wie der EuGH das von Art. 21 UAbs. 1 S. 2 RL 2024/1346 vorgegebene Mindestniveau auslegen wird.
